



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-0  
E-Mail medien@crailsheim.de  
Datum 11.12.2025

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtet Seite 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1095, 1098), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. Seite 1042), hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 24. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Crailsheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26.01.2012 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Zone 1 €	Zone 2 €	Zone 3 €
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	Entfall der Sondernutzungsgebühren	-	-	-

#### § 2 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.



Crailsheim, den 24.09.2025

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

**Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.